

Aktenzeichen:
6 IN 190/17



Amtsgericht Stuttgart

INSOLVENZGERICHT

Beschluss

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen d.

EN Storage GmbH, Kalkofenstr.51, 71083 Herrenberg,
vertreten durch die Geschäftsführer Lutz Beier und Edvin Novalic
Registergericht: Amtsgericht Stuttgart Registergericht Register-Nr.: HRB 738275
- Schuldnerin -

hat das Amtsgericht Stuttgart am 05.05.2017 beschlossen:

Einberufung einer Gläubigerversammlung

betreffend die

- 7,00 % Inhaber-Teilschuldverschreibungen 2016/2018 -ISIN DE 000A1 61YY0-
mit einem Gesamtvolumen von bis zu 15 Mio.€
(im Folgenden: Inhaber-Teilschuldverschreibung 2016/2018)
- 5,6 % Inhaber-Teilschuldverschreibungen 2016/2019 -ISIN DE 000A2BPU81-
mit einem Gesamtvolumen von bis zu 15 Mio. €
(im Folgenden: Inhaber-Teilschuldverschreibung 2016/2019)
- 6,8 % Inhaber-Teilschuldverschreibungen 2016/2021 -ISIN DE 000A2 BPVQ2-
mit einem Gesamtvolumen von bis zu 18 Mio. €
(im Folgenden: Inhaber-Teilschuldverschreibung 2016/2021)

Stückelung: je 1.000,00 € Nennbetrag.

Das Amtsgericht Stuttgart -Insolvenzgericht- beruft hiermit gemäß § 19 Abs. 2 des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz - SchVG) vom 31.07.2009 eine Gläubigerversammlung für die Inhaber der Inhaber-Teilschuldverschreibungen 2016/2018, 2016/2019 und 2016/2021 ein, und zwar auf:

Mittwoch, 28.06.2017
um 11:00 Uhr (Einlass ab 10:00 Uhr)
in das Evangelisch Bildungszentrum Hospitalhof Stuttgart,
Büchsenstr. 33, 70174 Stuttgart,
Paul-Lechler-Saal im 1. OG

I. Tagesordnung

1. Kurzbericht (ohne Beschlussfassung)

Kurzbericht des Insolvenzverwalters der EN Storage GmbH, Herr Rechtsanwalt Dr. Holger Leichtle, zum laufenden Insolvenzverfahren.

2. Wahl eines gemeinsamen Vertreters

Erörterung und Beschlussfassung über die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters für alle Gläubiger der jeweiligen Inhaber-Teilschuldverschreibungen 2016/2018, 2016/2019, 2016/2021.

Erläuterung: Die Gläubiger der jeweiligen Inhaber-Teil-Schuldverschreibungen 2016/2018, 2016/2019, 2016/2021 können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Insolvenzverfahren einen gemeinsamen Vertreter für alle Gläubiger der jeweiligen Inhaber-Teilschuldverschreibung 2016/2018, 2016/2019, 2016/2021 bestellen, der allein berechtigt und verpflichtet ist, die Rechte der Gläubiger der jeweiligen Inhaber-Teilschuldverschreibungen 2016/2018, 2016/2019, 2016/2021 im Insolvenzverfahren geltend zu machen.

Zum gemeinsamen Vertreter für alle Gläubiger der jeweiligen Inhaber-Teilschuldverschreibungen 2016/2018, 2016/2019, 2016/2012 kann jede geschäftsfähige natürliche Person oder eine juristische Person bestellt werden, die für das Amt geeignet ist und die Bereitschaft zur Übernahme des Amtes erklärt hat.

II. Teilnahmeberechtigung, Stimmrecht, Nachweise

1. Die Gläubigerversammlung gemäß § 19 Abs. 2 SchVG ist nicht öffentlich, §§ 74 ff. InsO.
2. Zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes ist jeder Inhaber der zu der jeweiligen Inhaber-Teilschuldverschreibung 2016/2018, 2016/2019, 2016/2021 der EN Storage GmbH gehörenden jeweiligen Inhaber-Teilschuldverschreibung berechtigt. Entscheidend ist die Inhaberschaft am Tag der Gläubigerversammlung.
3. An der Abstimmung nimmt jeder Gläubiger nach Maßgabe des Nennbetrags der von ihm gehaltenen Teilschuldverschreibung(en) teil.
4. Die Gläubiger müssen ihr Teilnahme- und Stimmrecht bei Einlass zur Gläubigerversammlung nachweisen. Als Nachweis genügt ein in Textform (§ 126b BGB) erstellter besonderer Nachweis des depotführenden Instituts oder des Clearingsystems über die Inhaberschaft des Gläubigers an der Inhaber-Teilschuldverschreibung nach Ziffer 2. Der Nachweis sollte den vollen Namen des Inhabers der Teilschuldverschreibung(en) und einen Nennbetrag in Euro ausweisen. Ist der besondere Nachweis nicht auf den Tag der Gläubigerversammlung ausgestellt, so kann der Nachweis auf den Tag der Gläubigerversammlung durch einen Sperrvermerk des depotführenden Instituts, wonach die vom Gläubiger gehaltenen Teilschuldverschreibungen bis zum Ende der Gläubigerversammlung beim depotführenden Institut gesperrt gehalten werden, geführt werden.
5. Die Teilnahme an der Gläubigerversammlung setzt ferner den Nachweis der Identität des Teilnehmers in geeigneter Weise (z.B. durch Vorlage eines gültigen Ausweispapieres) voraus.
6. Sofern Gläubiger keine natürlichen Personen, sondern als juristische Person oder Personengesellschaft (z.B. als Aktiengesellschaft, GmbH, Kommanditgesellschaft, Offene Handelsgesellschaft, Unternehmergesellschaft, GbR) existieren, müssen deren Vertreter in der Gläubigerversammlung ihre Vertretungsbefugnis durch Vorlage eines aktuellen Auszugs (nicht älter als 14 Tage) von einer registerführenden Stelle (z.B. Handelsregister, Vereinsregister) nachweisen.

III. Vertretung in der Gläubigerversammlung durch Bevollmächtigte

Jeder Anleihegläubiger kann sich in der Gläubigerversammlung durch einen Bevollmächtigten nach Maßgabe des § 79 ZPO vertreten lassen. Das Stimmrecht kann durch den Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Vollmacht und Weisungen des Vollmachtgebers an den Vertreter bedürfen der Textform (§ 126b BGB). Bei Einlass zur Gläubigerversammlung ist die Vollmacht nachzuweisen.

Ein Formular für die Erteilung einer Vollmacht ist zum Abruf auf der Internetseite des Insolvenzverwalters (http://www.schubra.de/de/insolvenzverwaltungen/en_storage/en_storage.php) und auf der Internetseite der EN Storage GmbH (<http://www.en-storage.com/>) verfügbar.

IV. Beschlussfähigkeit und Bindungswirkung der Beschlussfassung

Die Gläubigerversammlung der jeweiligen Inhaber-Teilschuldverschreibungen 2016/2018, 2016/2019, 2016/2021 ist beschlussfähig, wenn ein Anleihegläubiger der jeweiligen Inhaber-Teilschuldverschreibungen anwesend oder vertreten ist. Beschlüsse, die mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurden, sind für alle Gläubiger der jeweiligen Inhaber-Teilschuldverschreibung 2016/2018, 2016/2019, 2016/2021 bindend, auch wenn sie an der Beschlussfassung nicht mitgewirkt oder gegen den Beschlussvorschlag gestimmt haben.

V. Anmeldung zur Gläubigerversammlung

1. Betrifft nur die Gläubiger der Inhaber-Teilschuldverschreibung 2016/2018

Die Berechtigung zur Teilnahme der Gläubiger an der Gläubigerversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts hängt nicht von der vorherigen Anmeldung ab.

Zur Erleichterung und Beschleunigung der Prüfung des Teilnahme- und Stimmrecht werden die Anleihegläubiger aber gleichwohl gebeten, sich zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung und Ausübung ihres Stimmrechts bei

STP Solution GmbH
Betrifft: EN Storage GmbH Gläubigerversammlung
Lorenzstraße 29
76135 Karlsruhe
Fax: +49(0)721/82815-209

bis spätestens zum **25.06.2017**, durch Übersendung der vorstehenden unter II. aufgeführten, zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung berechtigenden Unterlagen, anzumelden. Da die Registrierung von nicht bereits im Vorfeld angemeldeten Anleihegläubigern auf Grund der Prüfung der Teilnahmeberechtigung vor Ort mitunter erhebliche Zeit in Anspruch nimmt, wird um Frühzeitiges Erscheinen der Anleihegläubiger zur Gläubigerversammlung gebeten (Einlass am Tag der Versammlung ab 10:00 Uhr).

2. Betrifft nur die Gläubiger der Inhaber-Teilschuldverschreibung 2016/2019 und 2016/2021

Gemäß Punkt 10.12 der Anleihebedingungen ist für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung oder die Ausübung der Stimmrechte eine **Anmeldung** samt Nachweis der Teilschuldverschreibungsinhaberschaft vor der Versammlung **erforderlich**.
Die Anmeldung samt Nachweis muss spätestens am **25.06.2017** der

STP Solution GmbH
Betrifft: EN Storage GmbH Gläubigerversammlung
Lorenzstraße 29
76135 Karlsruhe
Fax: +49(0)721/82815-209

zugehen.

VI. Sonstiges

Diese Einladung zur Gläubigerversammlung ist im Bundesanzeiger und unter www.insolvenzbekanntmachungen.de veröffentlicht. Ferner ist diese Einladung zur Gläubigerversammlung auf der Internetseite des Insolvenzverwalters (http://www.schubra.de/de/insolvenzverwaltungen/en_storage/en_storage.php) und auf der Internetseite der EN Storage GmbH (<http://www.en-storage.com/>) verfügbar.

Weis
Rechtspflegerin